

# Stellungnahme

zu den Management- und Maßnahmenblättern der Bundesländer nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und der Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/141

## Grundsätzliches zu den Maßnahmenblättern

Die Maßnahmenblätter enthalten insbesondere in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung richtige und wichtige Ansätze, um den Umgang mit den invasiven Arten zukünftig besser lösen zu können. Doch enthalten sie auch eine Reihe von tierschutzrelevanten Maßnahmen, die wir ablehnen. Tötungen – von darüber hinaus fälschlicherweise als invasiv eingestuften Arten wie zum Beispiel die seit Jahrzehnten in Hessen lebenden Waschbären und Nutrias – sind aus Tierschutzsicht inakzeptabel.

Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population von invasiven Arten dürften nur dann durchgeführt werden, wenn absehbar ist, dass sie effektiv und erfolgsversprechend sind. Zudem muss immer gewährleistet sein, dass nur die tierschutzgerechtesten Methoden zum Einsatz kommen. Dies ist insbesondere relevant bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen. Denn der überwiegende Teil von jagdlichen Maßnahmen kann weder als tierschutzgerecht (z. B. Totschlagfallen), noch als besonders effektiv im Sinne einer Verringerung der Population der entsprechenden Arten (vgl. steigende Streckenzahlen beim Waschbär) eingestuft werden.

Bei allen Maßnahmen – seien es Kontroll-, Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen – gilt aus unserer Sicht: Stress, Schmerzen, Leiden und Schäden müssen vermieden oder zumindest minimiert werden. Insbesondere in Bezug auf die Beseitigungsmaßnahmen bedarf es eines Umdenkens: Die bisher eingesetzten vorrangig tödlichen Methoden (z. B. Abschuss, Totschlagfalle, Giftköder etc.) müssen ersetzt werden durch Strategien im Umgang mit invasiven Arten, die prioritär tierschutzgerecht und nicht tödlich sind. Zunächst muss das Wohl jedes Tieres in allen Belangen bewertet werden, bevor eine Maßnahme als geeignet angesehen und implementiert wird.

Wir halten es für absolut notwendig, neue, innovative Möglichkeiten zu prüfen, die in Bezug auf die Managementmaßnahmen bei den etablierten „invasiven Arten“ zur Stabilisierung der Bestände beitragen. Verschiedene Möglichkeiten der Kastration, die Rückführung kastrierter und registrierter Tiere in dafür vorgesehene Gebiete wären aus Tierschutzsicht zu prüfende alternative Möglichkeiten des Umgangs mit den als invasiv eingestuften Arten.

Die Gefährdung, die vermeintlich von den invasiven Arten ausgeht, ist aus unserer Sicht völlig überwertet. Die Ursachen für den Rückgang des Vorkommens bestimmter Vogelarten, der Sumpfschildkröte und anderer gefährdeter Arten sind an ganz anderer Stelle zu suchen – die intensive Landwirtschaft, die Zerstörung von Habitaten und der gedankenlose



Landestierschutzverband Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Vogelsbergstraße 7  
63674 Altenstadt

Tel.: 06047 974 99 70

Fax: 06047 974 99 71

E-Mail: [info@ltvh.de](mailto:info@ltvh.de)  
Internet: [www.ltvh.de](http://www.ltvh.de)

Bankverbindung:

IBAN: DE66 5086 3513  
0001 9590 00

BIC: GENODE51MIC  
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter VR 4881

Steuernummer  
45 250 58409 – K19,  
FA Frankfurt/M. III

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.



Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln sind hier in erster Linie zu nennen. Das Problem ist damit vielschichtiger, komplexer und von politischer Brisanz. Auch darüber sollte die Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitskampagnen informiert werden. Gezielt aufgebaute Kampagnen, die insbesondere den Waschbären, die Nutria oder seit neuestem auch die Nilgans in den Fokus der Aufmerksamkeit stellen, lehnen wir ab und halten sie für Versuche, von den eigentlichen Problemen abzulenken.

Die hessischen Tierheime und Auffangstationen sind, vor allem was Arten wie die Buchstaben-Schmuckschildkröte und den Waschbären betrifft, bereits jetzt erheblich belastet und benötigen bei der tierschutzgerechten Umsetzung der EU-Verordnung dringend insbesondere finanzielle Unterstützung.

Eine mögliche finanzielle Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten bei Beteiligung an Managementmaßnahmen, die die jagdbaren Arten betreffen, wie es bei der Umsetzung der EU-Verordnung im Bundesnaturschutzgesetz und Bundesjagdgesetz für die Jagdausübungsberechtigten vorgesehen ist, lehnen wir ab. Denn die Tierschutzbelange, die ebenso zu berücksichtigen sind, erfahren keine Berücksichtigung, sodass hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

## WASCHBÄR

### **Zu den Punkten des Management- und Maßnahmenblattes „Waschbär“ nehmen wir folgt Stellung:**

#### **Zu 3 „Nachteilige Auswirkungen“**

Die im Management- und Maßnahmenblatt aufgeführten „nachteiligen Auswirkungen auf Ökosysteme“ werden in einigen neueren Studien widerlegt: So wurden beispielsweise im Müritz-Nationalpark, der aufgrund seiner optimalen Lebensbedingungen eine sehr hohe Waschbärendichte von 4-6 Waschbären pro km<sup>2</sup> aufweist, Studien durchgeführt, die den Einfluss des Waschbärenaufkommens auf die naturschutzrechtlich geschützten Arten untersuchen sollten ([www.projekt-waschbaer.de](http://www.projekt-waschbaer.de)). Über fünf Jahre wurde der Kot der Waschbären untersucht, um nähere Angaben über sein Ernährungsverhalten machen zu können. Was frisst der Waschbär und wieviel? Es ergab sich insgesamt kein Hinweis auf einen negativen ökologischen Einfluss von Waschbären auf die autochthone Fauna im Müritz-Nationalpark. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte auch nicht festgestellt werden, dass sich Waschbären auf eine Nahrungsart spezialisieren, vielmehr nutzen sie das vorhandene Angebot. Insbesondere in Bezug auf das häufig genannte Argument der Nesträuber bei Vögeln wurden im Kot der Waschbären nur sehr geringe Anteile an Eierschalen gefunden, und auch der Anteil im Kot, der auf das Fressen von Nestlingen hinweist, fiel sehr gering aus und betraf fast nur sehr verbreitete Arten.

Managementmaßnahmen sind nur vor dem Hintergrund genauer Kenntnisse über den Waschbären tatsächlich zielführend: Hier müssen noch einige Studien erstellt bzw. vorliegende neuere Studien ausgewertet werden, die die Gefahren, die vom Waschbär ausgehen, relativieren werden. Es gibt weder belegbare Studien zur Gefährdung der Restpopulationen der Europäischen Sumpfschildkröte noch gibt es

belegbare Zahlen zu der Gefährdung von Fledermäusen, Greifvögeln und Amphibien durch den Waschbären.

Ebenso sind die Hinweise auf Waschbären als Krankheitsüberträger mit Bezug auf die Praxis kritisch zu sehen. Die Fähigkeit der Übertragung von Staupe vom Waschbären auf den Luchs darf sehr bezweifelt werden, zumal in Deutschland erst ein einziger durch Staupe infizierter Luchs entdeckt wurde und die Viren in der Umwelt sehr instabil sind. Deutschland gilt seit 2006 als tollwutfrei. Dutzende Tierarten kommen zudem potentiell als Überträger in Frage, daher ist der Hinweis auf eine mögliche Übertragung unverhältnismäßig. Auch vom „Waschbärspulwurm“, den die Jägervereinigung Oberhessen aktuell anführt, um die Schonzeiten für den Waschbären wieder aufzuheben, geht eine deutlich geringere Infektionsgefahr aus, als es die Jägerschaft in ihrer Pressemeldung darstellt (<https://lhl.hessen.de/veterin%C3%A4rmedizin/spulwurmbefall-baylisascaris-procyonis-beim-waschb%C3%A4rhessen=>)

#### **Zu 4 „Maßnahmen“**

##### **Zu 4.1 „Ziele des Managements“**

Der Waschbär ist in Hessen weit verbreitet und seit Jahrzehnten etabliert. Der Waschbär fällt damit unter die Arten, deren Ausrottung nicht möglich ist. Wir lehnen alle Maßnahmen ab, die die Tötung von Waschbären zum Ziel haben.

##### **Zu 4.2 „Managementmaßnahmen“**

###### **„M1 Anbringen von Überkletterschutzvorrichtungen an Horst- und Höhlenbäumen“**

Sinnvoll wäre aufgrund der unklaren und widersprüchlichen Datenlage das gleichzeitige Durchführen von Haaranalysen an den Überkletterschutzvorrichtungen: Wer klettert tatsächlich hoch und plündert die Nester und hat deshalb (=> Erfolgskontrolle) einen Einfluss auf den Reproduktionserfolg der Zielarten?

###### **„M2 Einzäunung (mit Überkletterschutz) von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten“ und**

###### **„M3 Sicherung gefährdeter Fledermausquartiere in Stollen und Gebäuden gegen das Eindringen von Waschbären“**

Dies halten wir für eine sinnvolle Maßnahme. Doch sollte auch hier sollte genau geprüft werden, wer tatsächlich Nester räubert. Gegenüber Marderartigen ist dieser Schutz kaum wirksam.

###### **„M4 Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann“**

Bereits in menschlicher Obhut befindliche Waschbären, die kastriert und gegen Ausbrechen gesichert sind, sollten weiterhin bis zu ihrem natürlichen Tod gehalten werden dürfen. Eine Auflösung der Haltung ist aus Tierschutzsicht nicht erforderlich.

Die ebenfalls geforderte unverzügliche Beseitigung der Tiere, die sich auf Meeresinseln neu angesiedelt haben, sollte tierschutzgerecht und mit

nicht-letalen Methoden stattfinden. Solche Einzeltiere können lebend gefangen und anschließend kastriert in geeigneten Gehegen untergebracht werden. Eine Tötung der Tiere scheint keinesfalls gerechtfertigt.

**„M5 Lokale Populationskontrolle in Bereichen, in denen der Waschbär eine erhebliche Gefährdung oder möglicherweise sogar das Aussterben heimischer Arten verursachen kann“**

Die Verfolgung des Waschbären im Rahmen der Jagdgesetzgebung (Abschuss, Fallenfang) ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Wie bereits angeführt sind etliche Versuche, den Bestand der Waschbären durch jagdliche Maßnahmen zu managen, fehlgeschlagen. Jagdliche Maßnahmen sind darüber hinaus nicht mit wissenschaftlich erarbeiteten Managementmaßnahmen gleichzusetzen und weder zielführend im Sinne der VO, noch in der Regel als tierschutzgerecht anzusehen. In sensiblen Gebieten sollte der Fokus auf mechanischen Abwehrmaßnahmen (Überkletterungsschutz, Einzäunung, Gitter etc.) liegen, da diese auch viele weitere potentielle Beutegreifer für zu schützende Arten ausschließen können.

Die in Hessen vorhandenen Schonzeiten für den Waschbären sind zu erhalten.

Die alternativen Methoden der Kastration des Waschbären („Antibabypille“ für den Waschbär) sollten als Maßnahmen zur Bestandsregulation getestet und ihr Einsatz gefördert werden. Das gilt im Übrigen auch für die Nutrias als in Hessen verbreitete invasive Art.

**„M6 Regulierung des Umgangs mit in menschlicher Obhut befindlichen Waschbären“**

Verwaiste Waschbär-Jungtiere oder verletzte Individuen werden in zunehmender Zahl in Tierheimen und Auffangstationen abgegeben und von ehrenamtlichen Tierfreunden aufgepäppelt bzw. gesundgepflegt. Dies ist ein Gebot des Tierschutzes, das auch verfassungsrechtlich verankert ist. Aufnahme, Pflege, Unterbringung und ggf. Vermittlung solcher Tiere muss weiterhin möglich sein. Eine Tötung von Tieren ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel und hinsichtlich der Erreichung des Ziels einer Reduktion der Gesamtpopulation auch nicht sinnvoll. Wie auch bei freilebenden Katzen wären hier Maßnahmen, wie beispielsweise Kastrationsaktionen, als tierschutzgerechte und nachhaltige Option in die weiteren Managementüberlegungen einzubringen.

Es ist anzustreben, dass die Tiere nach Gesundung bzw. Aufzucht entweder weitervermittelt bzw. auf Dauer in Tierparks, privaten Gehegen oder Tierschutzeinrichtungen artgerecht untergebracht werden. Diese Tiere sind verpflichtend zu kastrieren. Die Vermittlung kastrierter Tiere in artgerechte, ausbruchssichere Haltungen – auch in Privathand – muss erlaubt sein.

**„M7 Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verminderung der direkten und indirekten anthropogenen Förderung der Art“**

Aus Tierschutzsicht ein sehr wichtiger Punkt für den zukünftigen, tierschutzgerechten Umgang mit dem Waschbären:

- Aufklärung über den artgerechten Umgang mit Wildtieren
- Aufklärung über die Bedürfnisse des Waschbären, insbesondere auch in privater Haltung
- Auflagen für die private tierschutzgerechte Haltung von Waschbären

- Informationen über präventive Maßnahmen zum Schutz vor dem Waschbären (keine zugänglichen Mülltonnen, Überkletterungsschutz etc.)
- Hilfe für verletzte oder verwaiste Waschbären – die Rechtslage darf auf keinen Fall dazu führen, dass hilfsbedürftige Tiere aus Angst vor Konsequenzen oder aufgrund unüberwindbarer behördlicher Vorgaben einfach ihrem Schicksal überlassen werden und elend eingehen. Tierschutz muss auch vor dem Hintergrund der Jagdgesetzgebung und der EU-Verordnung möglich sein, ohne dass Tierschützer dafür bestraft werden. Darüber muss die Öffentlichkeit informiert werden.

## NUTRIA

### Zu 4 „Maßnahmen“

Grundsätzlich fehlen bei den vorgeschlagenen Maßnahmen mechanische und zugleich tierschutzgerechtere Maßnahmen zur Abwehr der Tiere (z. B. analog zu den Überkletterschutzvorrichtungen für Waschbären) und zur Sicherung gefährdeter Uferbereiche. Uferbereiche, in denen Nutrias zu erheblichen Problemen führen, können beispielsweise mit Rasengittersteinen befestigt werden, woraufhin die Tiere sich eine andere Stelle zum Graben aussuchen müssen.

### Zu 4.2 „Managementmaßnahmen“

#### **„M 1 Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann“**

„Beseitigung“ kann für uns nur die Anwendung nicht-letaler Methoden bedeuten, also Lebendfang mit anschließender Unterbringung in geeigneten Gehegen, da eine Tötung der Tiere angesichts der weiten Verbreitung in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist. Fang und die anschließende Unterbringung ist dem Abschuss immer vorzuziehen. Dabei könnte sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten und die aufgenommenen Tiere sicher verwahrt werden sowie durch Kastration/Sterilisierung nicht zur Reproduktion gelangen.

#### **„M 2 Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Röhrich- und Wasserpflanzenbestände“**

Da Aufwand und Wirksamkeit von Fang und Tötung der Nutrias zu hinterfragen sind, sollte auch Fang, Kastration und anschließendes Wiederaussetzen an Ort und Stelle als tierschutzgerechteste und nachhaltigste Lösung Erwähnung finden. Wenn die Tiere entnommen werden, wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis Nutrias aus anderen Bereichen einwandern und das Revier besiedeln. Dann könnten neue Schäden entstehen bzw. wieder Maßnahmen wie Fang und ggf. Tötung erforderlich sein. Da das Revier durch unfruchtbare, aber territoriale Tiere weiterhin besetzt ist und ein Ansteigen der Population naturgemäß unterbleibt, wäre dann auch den Zielen der Verordnung gedient, auch wenn diese das Aussetzen grundsätzlich untersagt. In Italien gibt es Erfahrungen mit Kastrationsprojekten bei Nutrias (Dr. Samuel Venturini, <http://nutria.progeconatura.com/progetti-e-studi/progetto-nutrie/>).

## BUCHSTABEN-SCHMUCKSCHILDKRÖTE

### Zu 4.2 „Managementmaßnahmen“

#### **„M 2 Zulassung der Weitergabe von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren“**

Für die Tierschutzvereine muss eine Vermittlung von Schmuckschildkröten in jedem Fall ohne Ausnahmen weiterhin möglich sein. Daher wird die vorgesehene Maßnahme von Seiten des Deutschen Tierschutzbundes grundsätzlich begrüßt, da sie eine der elementaren Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der EU-Verordnung beinhaltet.

Es ist allerdings zu befürchten, dass es – entgegen der Einlassung im Maßnahmenblatt – für Tierheime und Auffangstationen zu keiner Entlastung kommt. Im Gegenteil: Die Abgabe von Reptilien stellt die Tierheime bereits jetzt vor große Probleme.

Eine Abfrage im Jahr 2013 ergab, dass die über 700 Mitgliedstierschutzvereine des Deutschen Tierschutzbundes innerhalb von 5 Jahren hochgerechnet 30.000 Reptilien aufnehmen mussten. Die Hälfte dieser Tiere waren verschiedene Wasserschildkrötenarten, darunter v. a. Rot- und Gelbwangenschmuckschildkröten sowie Cumberland-Schmuckschildkröten.

Fast die Hälfte aller betroffenen Tierschutzvereine berichtete, dass sie die Reptilien nicht angemessen unterbringen konnte. Probleme bei der Unterbringung hatten die Vereine vor allem bei Wasserschildkröten. In freier Natur sind Wasserschildkröten Einzelgänger, die nur zur Paarung oder beim Sonnenbaden zusammenkommen. Eine gemeinsame Haltung von mehreren Schildkröten ist deswegen schwierig. Entsprechend ist die Haltung aufwendig und belastet die Tierheime räumlich, zeitlich und finanziell.

Weniger als die Hälfte der Reptilien konnten von den Vereinen wieder erfolgreich an Privathaushalte vermittelt werden. Besonders schwierig ist die Vermittlung bei den Arten, bei denen eine Marktsättigung besteht – wie eben bei den häufigsten Wasserschildkrötenarten. Die Hälfte der befragten Vereine hat angegeben, dass die Aufnahme von Reptilien in den letzten zehn Jahren angestiegen ist. Dies deckt sich mit den von uns im 4-Jahreszyklus erhobenen Marktforschungsdaten, die schon von 2005 bis 2009 eine Verdopplung der Anzahl so genannter Exoten in den Tierheimen belegte.

Insofern besteht hier bereits jetzt eine Problematik, die durch die Vorgaben der Verordnung und eine etwaige erschwerte Weitergabe bzw. Abgabe von Schmuckschildkröten an private Halter noch verschärft wird.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die Einhaltung behördlicher Vorgaben (z. B. Registrierung der einzelnen Tiere, Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung) nicht zu einer weiteren Belastung der Tierheime führt.

Zusätzlich müssen die Tierheime bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Vermittlung von Schmuckschildkröten finanziell unterstützt werden, da sie hier für Behörden bzw. den Gesetzgeber tätig sind und diese mit ihrer Tätigkeit entlasten.

Bei der Frage der Weitergabe von privat an privat, sollte es unseres Erachtens nur um Altbestand gehen. Darunter fallen die Tiere, die sich bereits in der Obhut des jeweiligen Besitzers befinden. Darüber hinaus sollte eine solche Weitergabe ebenfalls unter Kenntnisnahme der Behörde bzw. sogar direkt über die Behörde laufen. Dieses Vorgehen wäre akzeptabel, und es könnte so z. B. ausgeschlossen werden, dass diese Tiere nachgezüchtet sowie verkauft und vermittelt werden. Zudem müssen ohnehin die Vorgaben der EU-Verordnung (kein Entweichen, etc.) eingehalten werden.

## **BLAUBANDBÄRBLING**

### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich ist vorab anzumerken, dass Fische Wirbeltiere sind, die dem Schutz durch das Tierschutzgesetz unterstehen. Nach § 17 ist es verboten, diese ohne vernünftigen Grund zu töten bzw. ihnen länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Bei etwaigen Entnahme-Vorhaben ist zu beachten, dass Fische hierbei leiden können, z. B. durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, bei Fluchtversuchen und aufgrund der Erschöpfung infolge des Drills (Kampf mit dem Fisch an der Angelschnur bis zur Ermüdung des Fisches). Dass Fische auch Schmerzen empfinden können muss aufgrund bisheriger wissenschaftlicher Untersuchungen ebenfalls angenommen werden.

Bei Fang und anschließender Hälterung von Fischen leiden diese an fortgesetztem Stress und Atemnot, es treten Stresssymptome wie Verschleimungen und erhöhte physiologische Blutwerte auf. Mit jedem weiteren Fisch (im Behälter) entsteht zusätzliche Unruhe und Stress. Diese Tatsachen müssen bei den Managementmaßnahmen zu den Blaubandbärblingen dringend Beachtung finden.

### **Zu 3 „Nachteilige Auswirkungen“**

Spekulative „Nachteilige Auswirkungen“ sollten keine Erwähnung finden, bis diese tatsächlich nachgewiesen werden. Studienergebnisse, die unter künstlich hergestellten Bedingungen (beengter Raum, keine Ausweichmöglichkeiten und Nahrungsmangel) stattfanden und zeigen, dass Blaubandbärblinge nach 10 Tagen Karpfen in Zuchtteichen attackieren, sind daher aus unserer Sicht nur bedingt aussagekräftig.

### **Zu 4 „Managementmaßnahmen“**

Da der Blaubandbärbling weit verbreitet und in Deutschland als etabliert gilt, sind Managementvorgaben angebracht, die statt der vergeblichen und nicht tierschutzgerechten Ausrottung, die Weiterausbreitung im Fokus haben. Stets sollten nicht-letale Methoden fokussiert werden, da eine Tötung der Tiere angesichts der weiten Verbreitung in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist.

### **„M 1 Information und M 2 Schulung“**

Aufklärung der Öffentlichkeit und unterstützende Schulungen sollten als Managementmaßnahmen bei allen als invasiv gelisteten Tierarten aufgeführt werden, da ein Großteil der Tierarten aufgrund von Zucht und Handel nach Deutschland eingeführt wurden.

### **„M 4 Fischteiche / Teichwirtschaften“ und**

#### **„M5 „Umgang mit Blaubandbärbling-Beifängen“**

Eine Hälterung oder ein langes Handling der Fische fügt diesen unnötigen Stress und Atemnot zu. Dies ist zu vermeiden. Da diese Tierart mittlerweile in den meisten Bundesländern in Deutschland etabliert und weit verbreitet ist, ist eine Tötung der Tiere *nicht* zielführend. Die Abschirmung der Gewässer muss als Managementmaßnahme daher fokussiert werden.

## **CHINESISCHE WOLLHANDKRABBE**

### **Grundsätzliches**

Auch Krustentiere verfügen neuen Forschungen zufolge über ein Schmerzsystem und zeigen zudem ein beachtliches Lernverhalten. Aktuell gibt es keine Betäubungs- und Tötungsmethode für Krustentiere, die so schonend und zuverlässig ist, dass von einer sicheren tiergerechten Tötung ausgegangen werden kann. Es sei daher auch erwähnt, dass der Deutsche Tierschutzbund aus diesem Grund eine etwaige kommerzielle Nutzung von Krustentierarten als Nahrungsmittel (vgl. 5 „Sonstiges“) grundsätzlich ablehnt.

Die Chinesische Wollhandkrabbe gilt in den meisten Bundesländern Deutschlands als verbreitet und etabliert. Eine Ausrottung ist daher weder möglich noch – insbesondere in Anbetracht fehlender tierschutzgerechter Tötungsmethoden - mit dem Tierschutzgedanken vereinbar.

### **Zu 4 „Maßnahmen“**

#### **„M 1 Installation von Fangeinrichtungen“**

Bei dieser Maßnahme wird nicht beschrieben, was mit den gefangenen Chinesischen Wollhandkrabben passiert, wenn sie gefangen und aus den Fangereinrichtungen entnommen wurden. Um eine tierschutzgerechte Vorgehensweise von sachkundigen Personen sicherzustellen, muss dies hier jedoch ergänzt werden.

#### **„M 2 Abschirmung von Gewässern“**

Siehe Erläuterungen unter M 1. Es wird nicht beschrieben wie die Vorgehensweise bei einer „Entnahme“ der Tiere hier auszusehen hat. Stets muss jedoch das Tierschutzgesetz beachtet werden. Eine Hälterung der Tiere in den Fangereinrichtungen oder außerhalb des Gewässers fügt diesen unnötigen Stress zu. Dies ist zu vermeiden.

#### **„M 3 Entnahme von Beifang“**

Siehe Erläuterungen unter M 1 und M 2.

## **Zu 5 „Sonstiges / Spezielle Hinweise“**

Die Tötung in kochendem Wasser wird als nicht schonend oder zuverlässig angesehen. Somit gibt es wie bereits erwähnt zum jetzigen Stand keine sichere tiergerechte Tötung von Krustentieren in Deutschland. Davon abgesehen wird in § 12 Absatz 11 der TierSchIV beschrieben, dass Krebstiere nur in stark kochendem Wasser getötet werden dürfen, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Bei den hier erwähnten Massenfängen muss die Vorgehensweise der Hälterung oder Tötung der Krustentiere ausführlicher beschrieben werden. Es ist fraglich, ob hier die Vorgaben der TierSchIV, des „vollständigen Bedeckens“ aller Tiere, eingehalten werden können.

## **INVASIVE KREBSARTEN (MEHRERE ARTEN)**

### **Grundsätzliches**

Auch Krustentiere verfügen neuen Forschungen zufolge über ein Schmerzsystem und zeigen zudem ein beachtliches Lernverhalten. Aktuell gibt es keine Betäubungs- und Tötungsmethode für Krustentiere, die so schonend und zuverlässig ist, dass von einer sicheren tiergerechten Tötung ausgegangen werden kann. Es sei daher auch erwähnt, dass der Deutsche Tierschutzbund aus diesem Grund eine etwaige kommerzielle Nutzung von Krustentierarten als Nahrungsmittel (vgl. 5 „Sonstiges“) grundsätzlich ablehnt.

Da die Krebsarten der Unionsliste überwiegend aufgrund von Besatzmaßnahmen und Aussetzungen in Gewässer gelangt sind, sollten auch bei dem Management- und Maßnahmenblatt zu „Invasiven Krebsen“ als Managementmaßnahme Schulungen aufgelistet sein, äquivalent zu M 2 bei den Blaubandbärblingen.

## **Zu 4 „Maßnahmen“**

### **„M 2 Entnahme“**

Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine „Intensive Entnahme von Exemplaren gebietsfremder Krebsarten zur Bestandsreduzierung“ angeordnet wird, wenn beim Managementblatt zur „Chinesischen Wollhandkrabbe“ explizit erwähnt wird, dass aufgrund der weiten Verbreitung in Deutschland eine vollständige Entnahme unrealistisch und nicht umsetzbar ist und deshalb der Schwerpunkt der Maßnahmen darauf gerichtet ist, eine weitere Ausbreitung der Tierart zu verhindern. Dies sollte ebenfalls bei den anderen als invasiv gelisteten Krustentierarten fokussiert werden. Zudem ist bei dieser Maßnahme zur „Entnahme“ auf die Erläuterungen zu M 1 und M 2 zur Chinesischen Wollhandkrabbe zu verweisen.

### **„M 5Ablassen von (Still-)Gewässern“**

Siehe Erläuterungen zu M 1 und M 2 zur Chinesischen Wollhandkrabbe.

## **Zu 5 „Sonstiges / Spezielle Hinweise“**

Siehe Erläuterungen zu „5 Sonstiges/Spezielle Hinweise“ zur Chinesischen Wollhandkrabbe.